

Landesgesetzblatt für Wien

817

Jahrgang 1956

Ausgegeben am 31. Juli 1956

10. Stück

20. Gesetz: Errichtung des Fonds „Wiener Jugendhilfswerk“.

20.

Gesetz vom 1. Juni 1956, mit dem der Fonds „Wiener Jugendhilfswerk“ errichtet wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Fonds.

(1) Zur Durchführung und Erweiterung der Erholungsfürsorge für Kinder und Jugendliche (Jugenderholungsfürsorge), die sich bei Eintritt der Erholungsbedürftigkeit in Wien aufhalten, wird ein gemeinnütziger Fonds errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in Wien. Er führt die Bezeichnung „Wiener Jugendhilfswerk“, wird von der Geschäftsstelle (§ 12) verwaltet und von ihr nach außen vertreten.

(3) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Personen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind Personen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 2.

Mittel des Fonds.

Die für die Zwecke des Fonds erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. durch freiwillige Zuwendungen an Geld, Gütern und Rechten jeglicher Art und Dienstleistungen,
2. durch die Erträge von Veranstaltungen, Sammlungen und Lotterien.

§ 3.

Leistungen des Fonds.

(1) Den Berechtigten (§ 5) ist ein Beitrag zu den Kosten der von ihnen durchgeführten Maßnahmen der Jugenderholungsfürsorge zu gewähren. Das Nähere regeln die vom Kuratorium (§ 8) zu erlassenden Richtlinien.

(2) In diesen Richtlinien ist vorzusehen, daß für einen Tag einer tatsächlich geleisteten Verpflegung ein bestimmter Beitrag gewährt wird, dessen Höhe den für diesen Zweck vorgesehenen Mitteln anzupassen ist. In den Richtlinien ist auch zu bestimmen, inwieweit den Berechtigten die Kosten von Freiplätzen ersetzt werden und welche Teile der Fondsmittel als Beiträge zu den Verpflegskosten oder als Ersätze für die Kosten von Freiplätzen zu verwenden sind.

§ 4.

Anspruch auf die Leistungen.

(1) Der Anspruch auf die Leistungen des Fonds entsteht, wenn die Abrechnung über die vom Berechtigten im Abrechnungszeitraum tatsächlich in der Jugenderholungsfürsorge geleisteten Verpflegstage vom Fonds anerkannt wird. Der Anspruch gegenüber dem Fonds entsteht nur im Umfang der Anerkennung der Abrechnung durch die Geschäftsstelle.

(2) Die Abrechnung darf nur dann anerkannt werden, wenn im Zeitpunkt ihrer Vorlage die Berechtigung gegenüber dem Fonds (§ 5) noch besteht, über das Vermögen des Berechtigten nicht das Konkurs- oder das Ausgleichsverfahren eröffnet ist und überdies im Abrechnungszeitraum die Mindestgrenze der zu leistenden Verpflegstage erreicht wurde (§ 5 Abs. 3). Die Abrechnung darf außerdem nur anerkannt werden, wenn die Erholungsmaßnahme für die einzelne Person nicht unter die Dauer von 21 aufeinanderfolgenden Tagen bei Personen bis zu zwölf Jahren und von 14 aufeinanderfolgenden Tagen bei Personen vom vollendeten zwölften bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sinkt.

(3) Aus der Regelung nach Abs. 1 und 2 entstehenden Streitigkeiten hat das Kuratorium unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 zu entscheiden. Gegen einen solchen Bescheid ist eine Berufung an die Landesregierung zulässig. Die Berufung ist bei der Geschäftsstelle des Fonds einzubringen.

§ 5.

Berechtigung gegenüber dem Fonds.

(1) Die Berechtigung gegenüber dem Fonds kann nur auf Antrag erworben werden.

(2) Zur Antragstellung ist jeder Rechtsträger befugt, der sich mit Jugenderholungsfürsorge in einem die Mindestgrenze erreichenden Ausmaß befaßt.

(3) Mindestgrenze ist die Leistung von dreitausend Verpflegstagen in der Jugenderholungsfürsorge innerhalb eines Kalenderjahres.

(4) Über den Antrag entscheidet das Kuratorium. Dem Antrag ist nur dann stattzugeben, wenn die Organisation oder Einrichtung nach ihrer bisherigen Tätigkeit dafür Gewähr bietet,

daß die ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen in entsprechender Weise betreut werden.

(5) Die Berechtigung erlischt:

- a) durch Verzicht des Berechtigten,
- b) durch Beschluß des Kuratoriums.

(6) Sobald dem Fonds bekannt wird, daß die einer Organisation oder Einrichtung anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht in entsprechender, jede Gefährdung ausschließender Weise betreut werden, hat das Kuratorium zu prüfen, ob die bekanntgewordenen Umstände so schwerwiegend sind, daß die Berechtigung für erloschen zu erklären ist. Das Kuratorium kann der betroffenen Organisation oder Einrichtung eine angemessene Frist setzen, innerhalb deren die festgestellten Mängel bei sonstigem Erlöschen der Berechtigung beseitigt werden müssen.

(7) Der Beschluß über das Erlöschen der Berechtigung kann nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gültig gefaßt werden.

§ 6.

Pflichten der Berechtigten.

Die Berechtigten sind verpflichtet, ihre Erholungsfürsorgemaßnahmen in einer entsprechenden, jede Gefährdung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausschließenden Weise durchzuführen.

§ 7.

Organe des Fonds.

Organe des Fonds sind:

- a) das Kuratorium,
- b) der Arbeitsausschuß,
- c) die Geschäftsstelle.

§ 8.

Kuratorium.

(1) Das Kuratorium besteht aus dem amtsführenden Stadtrat für das Wohlfahrtswesen als Vorsitzenden und aus mindestens 18, höchstens 20 Mitgliedern. Das Kuratorium hat aus seiner Mitte den Vertreter des Vorsitzenden zu bestellen.

(2) Neun Mitglieder sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte für seine Wahlperiode zu entsenden. Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat erlischt die Funktion in den Organen des Fonds. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung und der Stadtschulrat für Wien können je einen Vertreter in das Kuratorium entsenden. Der Leiter der mit der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege betrauten Abteilung des Magistrates sowie der Leiter der Geschäftsstelle sind in dieser Eigenschaft Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Sieben weitere Mitglieder des Kuratoriums werden aus dem Kreis der Mitarbeiter jener

Organisationen oder Einrichtungen, die eine Berechtigung gemäß § 5 erhalten haben, durch die dem Kuratorium angehörenden Gemeinderäte mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens fünf Gemeinderäten gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu dieser Wahl werden die dem Kuratorium angehörenden Gemeinderäte vom Vorsitzenden einberufen, der auch die Wahl leitet. Die Wahl gilt für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates.

(4) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Ladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Eine Sitzung des Kuratoriums muß einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder verlangt.

(5) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Vertreters werden die Sitzungen des Kuratoriums vom Leiter der mit der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege betrauten Abteilung des Magistrats einberufen und geleitet.

(6) Der Bürgermeister und der Magistratsdirektor haben das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(7) Das Kuratorium kann seinen Sitzungen Personen, die ihm nicht angehören, mit beratender Stimme beiziehen.

(8) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(9) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte erschienen ist.

(10) Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, genügt für einen Beschluß des Kuratoriums einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(11) Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern, die vom Gemeinderat entsendet wurden, hat der Gemeinderat für Ersatz zu sorgen. Mitglieder, die gemäß Abs. 3 gewählt wurden, sind durch Nachwahl zu ersetzen.

(12) Das Erlöschen der Berechtigung von Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 5 Abs. 5 bewirkt bei jenen Mitgliedern des Kuratoriums, die als Mitarbeiter einer solchen Organisation oder Einrichtung gemäß Abs. 3 gewählt wurden, das Erlöschen der Mitgliedschaft im Kuratorium. In solchen Fällen muß gemäß Abs. 3 eine Nachwahl erfolgen.

§ 9.

Aufgaben des Kuratoriums.

(1) Dem Kuratorium obliegen:

- a) die Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der verfügbaren Mittel, soweit dies nicht durch eine Auflage bereits zwingend vorgeschrieben ist,

- b) die Entscheidung über die Berechtigung gegenüber dem Fonds (§ 5),
- c) die Bestellung von Ausschüssen des Kuratoriums und Festsetzung ihrer Aufgaben,
- d) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- e) die Regelung der grundsätzlichen Angelegenheiten.

(2) Die Entscheidung, ob einer Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung zukommt, trifft der Vorsitzende. Das Kuratorium kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung beschließen.

§ 10.

Arbeitsausschuß.

(1) Die Unterstützung und Beratung der Geschäftsstelle obliegt einem zehngliedrigen Arbeitsausschuß, dem der Leiter der Geschäftsstelle, drei aus dem Kreis der dem Kuratorium angehörenden Gemeinderäte und sechs aus dem Kreis der gemäß § 8 Abs. 3 gewählten Kuratoriumsmitglieder vom Kuratorium mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählende Mitglieder angehören; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Der Arbeitsausschuß wählt mit einfacher Stimmenmehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu dieser Wahl wird der Arbeitsausschuß vom Leiter der Geschäftsstelle einberufen.

(3) Der Arbeitsausschuß ist von seinem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat der Leiter der Geschäftsstelle die Sitzung des Arbeitsausschusses einzuberufen und zu leiten. Der Arbeitsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Die Einladungen zu den Sitzungen haben unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu ergehen.

§ 11.

Aufgaben des Arbeitsausschusses.

Dem Arbeitsausschuß obliegen:

- a) die Vorberatung der dem Kuratorium vorzulegenden Geschäftsstücke,
- b) die Beratung der Geschäftsstelle über die Koordinierung der Bestrebungen zum Ausbau der Jugendberufshilfe in Wien,
- c) die Durchführung besonderer dem Arbeitsausschuß vom Kuratorium zugewiesener Aufgaben,
- d) die Besorgung der Aufgaben des Kuratoriums, wenn dessen Entscheidung in dringenden Fällen ohne Nachteil für die Sache

nicht abgewartet werden kann. Solche Beschlüsse sind der nächstfolgenden Kuratoriumssitzung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§ 12.

Geschäftsstelle.

(1) Der Fonds wird von der Geschäftsstelle verwaltet und nach außen vertreten. Geschäftsstelle ist der Magistrat der Stadt Wien. Die Kosten der Geschäftsstelle trägt die Stadt Wien.

(2) Die Gebarung der Geschäftsstelle unterliegt der Prüfung durch das Kontrollamt der Stadt Wien.

§ 13.

Aufgaben der Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle hat die Beschlüsse des Kuratoriums auszuführen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Sammlung, Verrechnung und Auszahlung der Mittel nach Maßgabe der Kuratoriumsbeschlüsse,
- b) die Besorgung der Kanzlei- und Rechnungsgeschäfte für das Kuratorium und den Arbeitsausschuß,
- c) die Herausgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichtes über die Tätigkeit des Fonds und Erstellung des Rechnungsabschlusses,
- d) die Durchführung der Jugendberufshilfe für die Stadt Wien im Sinne des § 13 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 17. Juni 1955, LGBL. f. Wien Nr. 14,
- e) der Abschluß von Arbeitsverträgen mit dem Personal der Einrichtungen der Geschäftsstelle,
- f) der Abschluß sonstiger einschlägiger Verträge.

§ 14.

Auflösung des Fonds.

Der Fonds „Wiener Jugendberufshilfe“ kann durch Bescheid der Landesregierung aufgelöst werden, wenn die Erreichung seines Zweckes nicht mehr gewährleistet ist. Die Stadt Wien ist Rechtsnachfolger des Fonds. Sie hat das vorhandene Vermögen für Zwecke der Jugendberufshilfe zu verwenden.

§ 15.

Aufsicht.

(1) Der Fonds und seine Organe unterstehen der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Als Aufsichtsbehörde kann die Landesregierung jederzeit die Gebarung des Fonds überprüfen, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes überwachen und rechtswidrige Beschlüsse der Organe des Fonds aufheben.

(3) Auf die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes besteht kein Anspruch.

§ 16.

Übergangs- und Schluß-
bestimmungen.

(1) Die aus der Tätigkeit des auf dem Gemeinderatsbeschuß vom 28. März 1946, Pr. Z. 334, beruhenden Wiener Jugendhilfswerkes der Stadt Wien erwachsenen Rechte und Verbindlichkeiten gehen mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes unverändert auf den Fonds über. Mit diesem Zeitpunkt ist das auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. März 1946, Pr. Z. 334, bestehende Wiener Jugendhilfswerk aufgelöst.

(2) Über die Berechtigung gegenüber dem Fonds (§ 5) der Organisationen und Einrichtun-

gen, die schon im bisherigen Wiener Jugendhilfswerk zusammengeschlossen waren, entscheiden bis zur Schaffung des Kuratoriums nach § 8 die vom Gemeinderat nach § 8 Abs. 2 entsendeten Mitglieder unter dem Vorsitz des amtsführenden Stadtrates für das Wohlfahrtswesen. Für die Beschlußfähigkeit und die Beschlußfassung gilt § 8 Abs. 9 und 10 sinngemäß.

(3) Das Kuratorium (§ 8) hat längstens binnen zwei Monaten nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes zusammenzutreten.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl